



SATZUNG

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen 'Arbeitskreis historischer Schiffbau e.V.'

§ 2

Der Arbeitskreis hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen

§ 3

Der Arbeitskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Forschung auf dem Gebiet der Schiffstechnik, Herausgabe der Zeitschrift DAS LOGBUCH und Nachdruck älterer Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Schifffahrt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr

§ 5

Der Arbeitskreis besteht aus

- a) Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

§ 6

Mitglied kann jede natürliche Person, jedes Museum, Institut oder Gesellschaft und jede Firma werden.

Für besondere Verdienste im Interesse der Forschung oder des Schiffmodellbaus kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 7

Der Beitritt zum Arbeitskreis erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Arbeitskreis zu richten ist. Der Beitritt wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte vollzogen.

§ 8

Die Zugehörigkeit zum Arbeitskreis endet durch Austritt, Ausschluß, Auflösung des Arbeitskreises oder durch den Tod des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Arbeitskreises. Indessen bleiben außer beim Ableben, alle Verpflichtungen bestehen, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge, die aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können.

- a) AUSTRITT: Der Austritt ist nur zum Ablauf des Kalendervierteljahres zulässig unter Wahrung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist
- b) AUSSCHLUSS: Ein Mitglied kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Arbeitskreises schädigt, gegen die Satzung oder Bestimmungen des Arbeitskreises oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes schuldhaft verstößt.

§ 9

Jedes Mitglied hat das Recht zum kostenlosen Bezug der Zeitschrift DAS LOGBUCH und zur Teilnahme an den Arbeitstagen. Jedes Mitglied hat das Recht der Beteiligung an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen dem Arbeitskreis gegenüber erfüllt hat. Mitglieder können in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Arbeitskreises, sowie die Beschlüsse und Empfehlungen des Vorstandes zu befolgen, und nach Kräften die Ziele des Arbeitskreises zu unterstützen.

§ 10

Die Organe des Arbeitskreises sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Kommissionen und Ausschüsse bestimmter Aufgaben.

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vorsitzenden
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sekretär

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie 2 Kassenrevisoren auf unbestimmte Zeit. Die Wahl muß alle 2 Jahre bestätigt werden. Die Redaktion des 'Logbuchs' kann ebenfalls von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

§ 12

Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sekretär bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder können den Verein rechtsgültig vertreten.

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung. Für die Leitung der Geschäftsstelle ist der Sekretär verantwortlich.

§ 14

1. Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen oder wenn es von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.
2. Bei Entschlußfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.
3. Beschlußfassung durch schriftliche, drahtliche oder fernmündliche Umfrage ist zulässig.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Die Kommissionen und Ausschüsse stehen dem Vorstand und den Mitgliedern beratend zur Seite.

§ 16

1. Die Mitgliederversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Mitgliedern
3. Das Stimmrecht ist beschränkt auf die Mitglieder und den Vorstand. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit den fälligen Beiträgen im Rückstand ist.
4. Jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes einberufen oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung. Zur Auflösung und Satzungsänderung ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen wird die Frist auf 14 Tage gesetzt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle vorliegen und eine kurze Begründung enthalten.
6. Die Mitgliederversammlung kann durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung etc. einberufen werden.

§ 17

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§ 18

Die Beiträge sind ausschließlich im Interesse der satzungsmäßigen Aufgaben des Arbeitskreises zu verwenden (Herausgabe der Zeitschrift, Durchführung der Arbeitstagung, Förderungsaufgaben).

§ 19

Über die Auflösung des Arbeitskreises entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Arbeitskreises wird das noch vorhandene Vermögen der 'Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.' zugeführt.

Lauenburg, den 10. Oktober 1969